



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV des *Innovate Karlsruhe e.V.*

Jan. 2024

Hinweise zu Spenden:

Wenn Sie den *Innovate Karlsruhe e.V.*, ein eingetragener Verein, mit einer Zuwendung unterstützen, die € 300,00 nicht übersteigt, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung, um die Spende als Sonderausgabe im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Hierfür ist ausreichend, wenn Sie Ihrer Steuererklärung diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts beifügen (z.B. Kontoauszug), aus welchem:

- Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers sowie des Empfängers,
- der Betrag,
- der Buchungstag
- sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sind.
- Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Zuwendung“ enthalten.

Für Zuwendungen über € 300,00 ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis:

Der Verein world's education for kids e.V. ist wegen der Förderung

- der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) und
- der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO)

nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Karlsruhe, Steuernummer 35022/93526 vom 20.09.2022 als ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienend anerkannt und für die Jahre 2018 – 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der o.g. Zwecke verwendet werden.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Innovate Karlsruhe e.V.